

# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Kulturfabrik Hoyerswerda e.V."  
und hat seinen Sitz in Hoyerswerda.  
Er ist rechtskräftig durch die Eintragung in das Vereinsregister.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein möchte in Hoyerswerda eine Kulturfabrik als überregionales soziokulturelles Zentrum aufbauen und betreiben.  
Mit innovativen Projekten soll die kreative und aktive Freizeitgestaltung der Besucher ermöglicht werden.  
Die Akzente werden nicht auf Konsum und Kommerz, sondern auf die gestalterische Selbsttätigkeit der Besucher gelegt.  
Menschen verschiedenen Alters, unterschiedlicher Interessenlagen und differierender Anschauungen wird Raum für Begegnungen und zur Kommunikation eröffnet.  
Die Kulturfabrik ist eine unabhängige, gemeinnützige Vereinigung, die vom Gemeinwillen seiner Mitglieder bestimmt wird.  
Der Verein hat keine parteipolitischen Ziele und ist unabhängig von politischen, wirtschaftlichen, religiösen u.a. Gruppen und Einzelinteressen.  
Entscheidend sind weiterhin Bürgernähe und Strukturen, die den NutzerInnen die Mitarbeit auch über Teilbereiche hinaus ermöglichen.  
Demokratie, Pluralität und Offenheit werden das Miteinander der NutzerInnen bestimmen.  
Zur Erreichung dieser Ziele strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Gesellschaften und Körperschaften an.  
Er versteht sich dabei immer und ausschließlich als Wahrer der Interessen seiner Mitglieder.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.  
Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird wie folgt unterteilt:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) Fördermitglieder

- 4.3. Über den schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung steht der/dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

## **§ 5 *Pflichten der Mitglieder***

- 5.1. Aktive Mitglieder sind verpflichtet,  
a) an der Mitgliederversammlung regelmäßig teilzunehmen,  
b) aktiv die Zwecke des Vereins zu fördern,  
c) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 5.2. Fördermitglieder sind verpflichtet  
a) die Ziele des Vereins in materieller oder ideeller Weise zu unterstützen,  
b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 6 *Beendigung der Mitgliedschaft***

- Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
- 6.1. freiwilligen Austritt des Mitgliedes. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Wahrung einer Frist von vier Wochen, zum Monatsende zu erfolgen.
- 6.2. den Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen)
- 6.3. den Wegfall des Mitgliedes (bei juristischen Personen)
- 6.4. den Ausschluss des Mitgliedes. Dieser kann auf Grund besonderer Vorkommnisse, insbesondere wegen gröblichen Verstoßes gegen die Satzung durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen vier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.

## **§ 7 *Organe des Vereins***

- 7.1. Die Mitgliederversammlung.
- 7.2. Der Vorstand.
- 7.3. Der Beirat.

## **§ 8 *Die Mitgliederversammlung***

- 8.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus natürlichen VertreterInnen von juristischen Personen und aus natürlichen Personen zusammen. Natürliche Personen haben je eine Stimme, die Stimmenzahl der juristischen Personen wird wie folgt festgelegt:  
Mitgliedsorganisationen mit bis 50 Mitglieder haben eine Stimme,  
Mitgliedsorganisationen mit 51 - 200 Mitgliedern haben zwei Stimmen,  
Mitgliedsorganisationen über 201 Mitglieder haben drei Stimmen.  
Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 8.2. Mindestens einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung statt.  
Ihr obliegt vor allem:
- 8.2.1. die Entgegennahmen des Jahresberichtes und des Kassenberichtes.  
8.2.2. die Entlastung des Vorstandes.

- 8.2.3. die Wahl des Vorstandes.
- 8.2.4. die Wahl von zwei RevisorInnen .
- 8.2.5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 8.2.6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 8.4. Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 8.6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9 Vorstand**

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem /der Vorsitzenden, dessen/deren ersten und zweiten Stellvertreter/in, sowie dem/der Schatzmeister/in und dem /der Schriftführer/in.
- 9.2. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- 9.3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte des Vereines. Er kann sich jedoch gemäß § 30 BGB eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrnimmt.

## **§ 10 Vertretung des Vereines**

Der/die Vorsitzende und dessen/deren erste/r und zweite/r Stellvertreter/in, sowie der/die Geschäftsführer/in sind vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei dieser Personen nehmen die Vertretung gemeinsam wahr.

## **§ 11 Der Beirat**

Der Verein kann sich einen Beirat wählen, der ihn zu inhaltlichen und wirtschaftlichen Dingen beratend zur Seite steht.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12..

## **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollant/in der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

- 14.1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- 14.2. „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Soziokultur Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat“

**§ 15 *Schlussbestimmung***

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.  
Angenommen in der Gründungsversammlung am 24.10.1994 in Hoyerswerda.

***Zusatz:***

Satzungsänderungen (§ 14.2.) wurden in der MV vom 06.04.08 beschlossen.